

## C. Videoüberwachung

### 1. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd.Nr. *Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (zB Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten usw.)*

- 1 Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten
- 2 Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden

### 2. Rechtsgrundlagen<sup>1</sup>

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), [BGBl. I Nr. 165/1999](#), §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), [JGS Nr. 946/1811](#), Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe (insbesondere § 39 Bankwesengesetz (BWG), [BGBl. Nr. 532/1993](#)), § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, § 38 BWG.

### 3. Verträge , Zustimmungserklärungen oder sonstige Unterlagen (zB Erledigung der Informationspflichten<sup>2</sup>) sind abgelegt:<sup>3</sup> (freiwillig)

### 4. Kategorien der verarbeiteten Daten und Lösungs- bzw. Aufbewahrungsfristen<sup>4</sup>

- a. Kategorien der verarbeiteten Daten und Ankreuzen, ob sie an Empfänger übermittelt werden

---

<sup>1</sup> Die Rechtsgrundlagen (zB rechtliche Verpflichtung, Einwilligung, Vertragserfüllung, lebenswichtige Interessen des Betroffenen, kein überwiegendes berechtigtes Interesse des Betroffenen) sind nach der DSGVO zwar nicht verpflichtend ins Verzeichnisse aufzunehmen. Allerdings unterliegt der verantwortliche Verarbeiter einer sogenannten Rechenschaftspflicht. Diese besagt eine Nachweispflicht bzgl. der Einhaltung der Pflichten nach der DSGVO. Dazu gehört unter anderem auch der Nachweis, dass die Datenverarbeitung nach den in der DSGVO normierten Rechtmäßigkeitsgrundlagen erfolgt. Siehe das Merkblatt [„Grundsätze und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“](#).

<sup>2</sup> Siehe zu den Informationspflichten das Merkblatt [„Informationspflichten“](#).

<sup>3</sup> Die Angabe, wo die Unterlagen innerhalb der Organisation abgelegt wurden, ist nicht verpflichtend im Verzeichnisse zu dokumentieren, erleichtert aber vor allem in größeren, arbeitsteilig organisierten Organisationen das Auffinden der entscheidenden Unterlagen (dient also lediglich der innerbetrieblichen Arbeitserleichterung).

<sup>4</sup> Nach der DSGVO sind die Lösungsfristen bzw. Aufbewahrungsfristen nach Möglichkeit ins Verzeichnisse aufzunehmen. Beispielsweise kann bei unbefristeten Verträgen keine konkrete Lösungsfrist angegeben werden, da der konkrete Vertragsablauf unbestimmt ist. Es empfiehlt sich hier allerdings eine abstrakte Frist anzugeben (zB „nach Ablauf des Vertrages“).

Kategorien der betroffenen Personengruppe aus Punkt 1 des C-Blattes	Lfd. Nr.	Datenkategorien	Besondere Datenkategorien iSd Art 9 DSGVO <sup>5</sup> , strafrechtlich relevant iSd Art 10 DSGVO <sup>6</sup>	Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Sicherung aus Beweisgründen in Strafrechtssachen) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSG 2000;	Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß § 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSG 2000;	Gerichte (zur Sicherung von Beweisen in Zivilrechtssachen) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000;	Kontoinhaber (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000;	Kontoführende Bank (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000;	Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000. „
1	1	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	Nein	X	X	X	X	X	X
	2	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	Nein	X	X	X	X	X	X
	3	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	Nein	X	X	X	X	X	X
2	4	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	Nein	X	X	X	X	X	X
	5	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	Nein	X	X	X	X	X	X
	6	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	Nein	X	X	X	X	X	X
	7	Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar	Nein	X	X	X	X	X	X
	8	Rolle der Betroffenen (z. B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	Nein	X	X	X	X	X	X

### Empfängerkreise 1-6 ausschließlich im Anlassfall

<sup>5</sup> Daten nach Art 9 DSGVO sind besondere Datenkategorien („sensible Daten“): rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten zur Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

<sup>6</sup> Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen unter behördlicher Aufsicht.

**b. Löschungs- und Aufbewahrungsfristen (wenn möglich)**

Daten aus 4.a. (Lfd. Nr.)	Angabe bzw. Beschreibung der Löschungs- bzw. Aufbewahrungsfristen

**5. Kategorien von Empfängern<sup>7</sup>, an die personenbezogene Daten offengelegt werden (inkl. Auftragsverarbeitung), speziell bei Empfängern in Drittländern<sup>14</sup>**

**a. Kategorien der Empfänger sowie Übermittlungsort (Drittstaat, Internationale Organisation wie zB UNO, OSZE)**

Empfängerkategorien (aus 4.a.)	Drittstaat (Angabe des Drittstaats, d.h. Staaten außerhalb der EU)	Internationale Organisation (Angabe der intern. Organisation)

**b. Dokumentation der getroffenen geeigneten Garantien im Falle einer Übermittlung in Drittstaaten die nicht auf Art 45, 46, 47 oder 49 Abs 1 Unterabsatz 1 DSGVO erfolgt (vor allem wenn kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, keine Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission oder der nationalen Datenschutzbehörde verwendet werden oder genehmigte Zertifizierungsmechanismen in Anspruch genommen werden, keine Corporate binding rules zur Anwendung kommen (genehmigte verbindliche konzerninterne Datenschutzvorschriften), die Übermittlung nicht für Vertragserfüllungszwecke erforderlich ist oder keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt):<sup>8</sup>**

<sup>7</sup> Es sind vor allem Übermittlungsempfänger („Dritte“) als auch Auftragsverarbeiter hier zu dokumentieren.

<sup>8</sup> Siehe dazu das Merkblatt [„Internationaler Datenverkehr“](#).